

**Benutzungsordnung für den Abfallwirtschaftshof Müggenburg  
des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes  
der Hansestadt Wismar**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer und Benutzer des Abfallwirtschaftshofes Müggenburg.

**§ 2  
Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Samstag: 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Annahme von Wertstoffen und Abfällen erfolgt nur während der festgesetzten Öffnungszeiten. Änderungen der Öffnungszeiten aus betriebstechnischen oder anderen Gründen können kurzfristig angeordnet und durch den Betreiber der Anlage bekannt gegeben werden.

**§ 3  
Voraussetzungen für die Annahme von Abfällen**

Die für die Annahme zugelassener Abfälle gemäß der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 der Abfallsatzung müssen sich bei der Anlieferung in einem Zustand befinden, der einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen ermöglicht und die Sicherheit des Personals und anderer Benutzer nicht gefährdet.

Das Personal des Abfallwirtschaftshofes ist bei der Anlieferung berechtigt, Verpackungen, Behälter, Fässer, Big-Bags o. ä. zur Kontrolle oder Probenentnahme öffnen zu lassen.

**§ 4  
Annahme von Abfällen**

Es werden Abfälle gemäß der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Abfallsatzung angenommen. Für gefährliche Abfälle besteht die Möglichkeit der Annahme in haushaltsüblichen Mengen bzw. in Kleinmengen.

**§ 5  
Kleinmengen gefährlicher Abfälle**

Als Kleinmengen gefährlicher Abfälle gelten Abfallmengen bis 1 m<sup>3</sup> (0,5 m<sup>3</sup> für Asbestzementabfälle).

Die auf dem Abfallwirtschaftshof angelieferten Abfälle, die einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden sollen, sind nach den Weisungen des Personals in die dafür vorgesehenen Behälter oder Big-Bags zu verbringen.

## **§ 6**

### **Verfahren/Annahmebedingungen**

Das Anliefern der Abfälle hat so zu erfolgen, dass optimale Sicherheit und ein gefahrloses und schnelles Entladen gewährleistet sind.

Alle Anlieferer und Benutzer des Abfallwirtschaftshofes Müggenburg haben sich unaufgefordert bei der Eingangskontrolle zu melden. Die Eingangskontrolle erfolgt in jedem Fall im Bereich der Straßenfahrzeugwaage.

Das Betriebspersonal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen. Der Abfallbesitzer ist zur Duldung verpflichtet und hat auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen.

Die entsprechenden Verkehrsleiteinrichtungen und Hinweisschilder sind zu beachten.

## **§ 7**

### **Verhalten auf dem Gelände des Abfallwirtschaftshofes Müggenburg**

Anlieferer und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung auf der Anlage nicht gefährdet werden und der Betriebsablauf nicht gestört wird. Es dürfen keine Personen durch Anlieferer und Benutzer der Anlage geschädigt oder gefährdet werden.

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Auf dem Betriebsgelände dürfen nur gekennzeichnete Wege und Flächen befahren werden. Es gelten in jedem Falle die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Weisungen und Handzeichen des Betriebspersonals setzen Verkehrszeichen außer Kraft.

Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

Das Betreten des Betriebsgeländes, der Anlagen und Gebäude ist Unbefugten verboten.

Benutzern und Anlieferern des Abfallwirtschaftshofes Müggenburg ist der Aufenthalt auf dem Gelände nur so lange gestattet, wie es zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. Danach ist das Betriebsgelände sofort zu verlassen. Es ist verboten Abfälle, Wertstoffe und andere Gegenstände vom Abfallwirtschaftshof mitzunehmen.

Netze und Planen, die zur Sicherung der Abfälle während des Transportes dienen, dürfen erst unmittelbar an der Entladestelle entfernt werden.

Die Entnahme von Materialien aus bereits angelieferten Abfällen ist nicht gestattet.

Zur Verwertung geeignete Abfälle sind durch die Anlieferer in den dafür vorgesehenen Behältern abzulagern.

## **§ 8 Haftung**

Jeder Benutzer hat sich auf die besonderen mit dem Betrieb des Wertstoff- und Annahmehofes verbundenen Gefahren einzustellen. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für eventuelle Schäden.

## **§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung kann dem Benutzer oder Anlieferer befristet das Betreten des Abfallwirtschaftshofes Müggenburg untersagt werden.

Betretungsverbote ergehen in schriftlicher Form.

Unbefugte können durch mündliche Aufforderung des Personals des Abfallwirtschaftshofes Müggenburg vom Betriebsgelände verwiesen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Deponie Müggenburg vom 15.09.1995 außer Kraft.

Wismar,

Dr. Rosemarie Wilcken  
Bürgermeisterin

Dienstsigel